

Luzern, 1. September 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 738**

Nummer: A 738
Protokoll-Nr.: 1018
Eröffnet: 24.03.2026 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Lang Barbara und Mit. über die Schulzuteilung in Randgebieten – Kindeswohl, Chancengleichheit und Kostenfolgen

Zu Frage 1: Welche Kriterien sind im Kanton Luzern für die Beurteilung der Zumutbarkeit eines Schulwegs massgeblich? Welche Mindestvorgaben bestehen bezüglich der effektiven Mittagspause bzw. Ruhezeit ohne Fussweg, Veloweg oder Schulbusfahrten auf Primarstufe und Sekundarstufe? Welche Vorgaben bzw. Bedingungen gelten für den Einsatz von Schulbussen?

Die massgeblichen Rechtsgrundlagen finden sich im Gesetz über die Volksschulbildung (VBG; SRL Nr. [400a](#)) sowie in der Volksschulbildungsverordnung (VBV; SRL Nr. [405](#)). Danach sorgen die Gemeinden für einen unentgeltlichen Schultransport, wenn der Schulweg unzumutbar ist (§ 36a Abs. 1 VBG, SRL Nr. [400a](#)). Gleichzeitig liegt der Schulweg grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten (§ 13 Abs. 1 VBV, SRL Nr. [405](#)). Folgende Ausführungen gelten sowohl für den Kindergarten und die Primarschule als auch für die Sekundarschule, wobei mit zunehmendem Alter höhere Anforderungen an die Eigenständigkeit und Fähigkeiten der Lernenden gestellt werden können.

Ob ein Schulweg zumutbar ist, wird stets anhand der konkreten Umstände im Einzelfall beurteilt (vgl. § 13 Abs. 1 VBV, SRL Nr. [405](#)). Massgebend sind gemäss § 13 Abs. 1 VBV (SRL Nr. [405](#)) insbesondere folgende Kriterien

- Person des Kindes: Alter, Entwicklungsstand sowie physische und kognitive Fähigkeiten des Kindes.
- Art des Schulwegs (Länge, Beschaffenheit und Höhenunterschied). Unter normalen Bedingungen gelten beispielsweise bis zu 1,5 km bzw. rund 30 Minuten Fussweg auch für jüngere Lernende (Kindergarten) als zumutbar. Steigungen sowie die Wegbeschaffenheit (z. B. Naturweg oder Schotter) sind zu berücksichtigen.
- Gefährlichkeit: Entscheidend sind objektive Risiken (z. B. stark befahrene Strassen, fehlende Trottoirs oder unübersichtliche Stellen).

Ist der Schulweg aufgrund Länge, Beschaffenheit oder Gefährlichkeit unzumutbar, haben die Gemeinden für Organisation und Finanzierung des Transports zu sorgen (§ 36a Abs. 1 VBG, SRL Nr. [400a](#)). Die konkrete Ausgestaltung liegt in ihrem Ermessen. So kann etwa ein Schulbus eingesetzt oder die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel finanziert werden. Auch Transportleistungen durch Eltern sind zulässig; diese sind angemessen zu entschädigen (z. B. pauschal oder pro Kilometer). In der Rechtsprechung wurden Ansätze zwischen CHF 0.85 und CHF 1.00 pro Kilometer als ausreichend erachtet. Ein Anspruch auf eine bestimmte Transportlösung (insbesondere einen Schulbus) besteht nicht. Der Einsatz von Schulbussen stellt schliesslich keine bevorzugte oder zwingende Massnahme dar, sondern ist eine von mehreren möglichen

Lösungen, die bei festgestellter Unzumutbarkeit im Rahmen des gemeindlichen Ermessens zur Anwendung gelangen können.

Gesetzliche Mindestvorgaben zur Dauer der Mittagspause bestehen nicht. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die effektive Aufenthaltsdauer zu Hause entscheidend. Eine solche von 40 Minuten wurde als ausreichend beurteilt. Ob deutlich kürzere Zeiten (ca. 20 Minuten) genügen, ist offen. Teilweise wird auch ein einfacher Schulweg zur Erholungszeit gezählt, wodurch sich diese faktisch verlängern kann. Weitere verbindliche Mindestvorgaben bestehen nicht; im Übrigen liegt die konkrete Ausgestaltung im Ermessen der Gemeinden.

Zu Frage 2: Wie häufig kommt es im Kanton Luzern vor, dass Kinder nicht das geografisch nächstgelegene öffentliche Schulhaus besuchen, und nach welchen Kriterien erfolgt in solchen Fällen die Zuteilung?

Lernende haben keinen Anspruch auf Zuteilung zum geografisch nächstgelegenen Schulhaus. Auch bei einem unzumutbaren Schulweg ergibt sich daraus kein Anspruch auf Umteilung; vielmehr ist der unentgeltliche Zugang zur zugewiesenen Schule (z. B. mittels Transportlösung) sicherzustellen. Die Zuteilung erfolgt aufgrund einer Gesamtabwägung verschiedener Kriterien. Dazu zählen insbesondere die Auslastung der Schulhäuser und Klassen (ausgeglichene Klassengrößen), die Zumutbarkeit und Sicherheit des Schulwegs (Distanz, Verkehrsverhältnisse, Alter), sowie pädagogische und organisatorische Aspekte. Dazu gehören etwa besondere Angebote, eine ausgewogene Klassenstruktur, integrations- und förderbezogene Überlegungen (z. B. bei Deutsch als Zweitsprache, integrierte Lernende) sowie soziale Gesichtspunkte. Massgebend ist somit nicht die geografische Nähe, sondern eine sachlich begründete Zuteilung bei gleichzeitig zumutbarem Schulweg. Die Gemeinden verfügen dabei über einen entsprechenden Ermessensspielraum.

Wie häufig im Kanton Luzern eine Zuteilung nicht zum nächstgelegenen Schulhaus erfolgt, wird kantonal nicht systematisch erfasst. Es bestehen keine kantonalen quantitativen Vorgaben oder statistischen Erhebungen zur Häufigkeit der Abweichung vom nächstgelegenen Schulhaus.

Zu Frage 3: Wie werden bei der Schulhauszuteilung die geografische Nähe, die Verkehrssicherheit, die Möglichkeit eines selbstständigen Schulwegs, die soziale Einbindung im Wohnumfeld sowie organisatorische Aspekte wie Klassenbestände und Schulraumplanung gegeneinander abgewogen?

Im Kanton Luzern bestehen keine festen Vorgaben zur Gewichtung der einzelnen Kriterien. Entscheidend ist vielmehr eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort. Die Gemeinden und Schulleitungen verfügen dabei über einen erheblichen Ermessensspielraum.

Massgebende Gesichtspunkte sind insbesondere:

- Geografische Nähe: Ein relevantes, aber nicht ausschlaggebendes Kriterium.
- Verkehrssicherheit: Von zentraler Bedeutung; der Schulweg muss altersgerecht sicher und zumutbar sein.
- Selbstständigkeit: Es wird berücksichtigt, ob Kinder den Weg eigenständig bewältigen können; gegebenenfalls kann ein längerer, aber sicherer Weg vorzuziehen sein.
- Soziale Einbindung und ausgewogene Zusammensetzung: Nach Möglichkeit werden Kinder aus demselben Quartier gemeinsam eingeteilt. Gleichzeitig können auch Aspekte einer ausgewogenen sozialen, geschlechtsspezifischen und sprachlichen Durchmischung (z. B. bei Deutsch als Zweitsprache) berücksichtigt werden, soweit dies mit den örtlichen Gegebenheiten vereinbar ist.

- Klassenbestände und Schulraumplanung: Ausgeglichene Klassengrößen sowie eine effiziente Nutzung der vorhandenen Infrastruktur sind sicherzustellen.

Die Kriterien sind nicht schematisch anzuwenden, sondern fallbezogen zu gewichten. Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten (z. B. Siedlungsstruktur, Verkehrsverhältnisse, Infrastruktur) ist ein solcher Ermessensspielraum zwingend erforderlich.

Zu Frage 4: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Kinder aus Randgebieten gleichwertigen Zugang zu schulnahen und schulbezogenen Angeboten haben, namentlich zu Musikunterricht, Religionsunterricht, Mittagsstrukturen und weiteren freiwilligen Angeboten?

Die Gemeinden sind verpflichtet, notwendige Angebote bedarfsgerecht bereitzustellen und deren Erreichbarkeit sicherzustellen. Dabei sind die lokalen Gegebenheiten sowie die Zumutbarkeit des Weges zu berücksichtigen. Der Anspruch auf einen zumutbaren und insbesondere unentgeltlichen Weg besteht allerdings ausschliesslich bei den obligatorischen Schulangeboten, dazu gehören freiwillige Angebote nicht.

Die Gemeinden führen obligatorisch eine Musikschule, die häufig regional organisiert ist. Findet der Unterricht ausserhalb des Stundenplans statt, liegt der Weg dorthin in der Verantwortung der Eltern. Erfolgt er im Rahmen des Unterrichts, ist die Schule dafür verantwortlich, dass der Weg zumutbar und organisatorisch gewährleistet ist.

Der konfessionelle Religionsunterricht wird in der Regel durch die Landeskirchen organisiert; die Durchführung und Erreichbarkeit richtet sich nach den lokalen Strukturen.

Für die Tagesstrukturen (Mittagsstruktur) gilt: Die Gemeinden müssen diese bedarfsgerecht anbieten. Der Weg zwischen Schule und Betreuungsangebot fällt in die Verantwortung der Schule, wobei sie für einen zumutbaren Weg zu sorgen hat. Eine individuelle Begleitung ist jedoch nicht in jedem Fall erforderlich, sondern richtet sich nach den oben erwähnten Kriterien (Alter, Gefährlichkeit des Weges, Fähigkeiten des Kindes).

Ein Anspruch auf ein Angebot an einem bestimmten Standort besteht nicht. Entscheidend ist vielmehr, dass alle Angebote – auch für Kinder aus Randgebieten – insgesamt in zumutbarer Weise erreichbar sind. Dies gilt auch für weitere freiwillige Angebote wie insbesondere den freiwilligen Schulsport.

Zu Frage 5: Wie beurteilt der Regierungsrat die sozialen Folgen solcher Zuteilungen, wenn Kinder zwar in einem Dorf oder Quartier wohnen, die Schule aber in einer anderen Gemeinde besuchen und dadurch vom unmittelbaren sozialen Umfeld, von Vereinsaktivitäten und teils auch von gemeinsamen Ferienrhythmen getrennt werden?

Unser Rat anerkennt, dass Zuteilungen in ein nicht wohnortsnahes Schulhaus soziale Auswirkungen haben können. Insbesondere können dadurch Freundschaften im unmittelbaren Wohnumfeld, die Teilnahme an Vereinsaktivitäten sowie gemeinsame Ferienrhythmen erschwert werden.

Diese Aspekte werden bei der Zuteilung berücksichtigt, stellen jedoch kein allein ausschlaggebendes Kriterium dar. Sie sind im Einzelfall gegen andere gewichtige Gesichtspunkte – namentlich die Schulwegsicherheit, die Zumutbarkeit des Weges, die Klassenbildung sowie die Schulraumplanung – abzuwägen. Ziel ist eine insgesamt sachgerechte und verhältnismässige Lösung für die betroffenen Lernenden.

Systematische Erhebungen zu den konkreten sozialen Folgen solcher Zuteilungen im Kanton Luzern bestehen nicht. Aufgrund dieser fehlenden Datengrundlage ist es nur eingeschränkt möglich, die entsprechenden Auswirkungen gesamthaft zu beurteilen.

Zu Frage 6: Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation auf der Oberstufe in Fällen, in denen Eltern den Schulweg oder den Transport ihrer Kinder weitgehend selbst organisieren müssen, und wie wird sichergestellt, dass der Weg bei jeder Witterung sicher, zumutbar und praxistauglich bleibt? Wie beurteilt der Regierungsrat Fälle, in denen Eltern den Transport weitgehend selbst organisieren müssen und dafür lediglich eine geringe, gesuchspflichtige Pauschale erhalten? Welche kantonalen Vorgaben gibt es in diesem Bereich?

Unser Rat beurteilt die Situation auf der Oberstufe nach den bereits dargelegten Grundsätzen zur Zumutbarkeit und Sicherheit des Schulwegs (vgl. Frage 1). Mit zunehmendem Alter und wachsender Selbstständigkeit der Lernenden können dabei höhere Anforderungen gestellt werden, sodass längere oder anspruchsvollere Schulwege in der Regel eher als zumutbar gelten. Dies schliesst auch die Bewältigung unter üblichen Witterungsbedingungen ein.

Wie ausgeführt (vgl. Fragen 1 und 4), liegt der Schulweg grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Die Gemeinden haben jedoch sicherzustellen, dass der Schulweg insgesamt zumutbar bleibt und bei Bedarf geeignete Massnahmen zu treffen. Dies gilt auch dann, wenn Lernende den Weg regelmässig unter wechselnden oder winterlichen Bedingungen zurücklegen.

Soweit Erziehungsberechtigte den Transport bei einem unzumutbaren Schulweg ganz oder teilweise selbst organisieren, ist eine Entschädigung vorzusehen (vgl. Frage 1). Deren Ausgestaltung – einschliesslich allfälliger Pauschalen und deren Gesuchspflicht – liegt im Ermessen der Gemeinden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Art der Entschädigung oder Transportlösung besteht nicht.

Weitergehende kantonale Vorgaben bestehen – wie bereits erwähnt – nicht. Massgebend bleibt die einzelfallbezogene Beurteilung unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort.

Zu Frage 7: Wie beurteilt der Regierungsrat die finanziellen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der heutigen Praxis, insbesondere im Vergleich zu gemeindeübergreifenden Lösungen mit dem nächstgelegenen Schulstandort, und sieht er Handlungsbedarf bei den geltenden Zuständigkeits- und Finanzierungsregelungen?

Ökologisch dürften mit Sicherheit Unterschiede zu gemeindeübergreifenden Lösungen mit dem nächstgelegenen Schulstandort festzustellen sein. Diese sind allerdings gegen die organisatorischen Rahmenbedingungen abzuwägen und bewegen sich in einem vertretbaren Rahmen. In sozialer Hinsicht unterstützen die heutigen Regelungen stabile Schulstrukturen innerhalb der Gemeinden und fördern insbesondere auch die lokale Verankerung der Lernenden. Unser Rat betrachtet die heutige Praxis in finanzieller, ökologischer und sozialer Hinsicht insgesamt als bewährt. Wir sehen nach dem Gesagten insofern keinen Handlungsbedarf bei den geltenden Zuständigkeits- und Finanzierungsregelungen.